

Rechtswidrige Bestellung eines Amtsvormunds und das neue Vormundschaftsrecht – notwendige Konsequenzen

In der Praxis der vormundschaftsrechtlichen Verfahren stößt man schnell auf die Praxis vieler Familiengerichte, die Vormundschaft für Pflegekinder fast schon routinemäßig auf das jeweils zuständige Jugendamt zu übertragen – man spricht hier von der sogenannten „Amtsvormundschaft“. Ein etwas genauerer Blick in die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen offenbart jedoch, dass eine solche Amtsvormundschaft vom Gesetzgeber nur als das letzte Mittel vorgesehen wurde, vorrangig hatte er hier entsprechend geeignete natürliche Personen im Blick, was in der Regel Personen aus dem persönlichen Umfeld des Kindes sein werden, wie etwa Pflege- oder Großeltern. Spätestens vor dem Hintergrund des reformierten Vormundschaftsrechts sollten in der Rechtspraxis die Intentionen des Gesetzgebers jetzt endlich ernster genommen werden.

I. Rechtswidrige Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund

Die hier maßgebliche Vorschrift, die die Familien-/Vormundschaftsgerichte zu beachten haben, ist der § 1791b BGB:

§ 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

Der Gesetzwortlaut ist insoweit eindeutig und auch die Kommentierungen sind hier übereinstimmend, es besteht ein klarer Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft gegenüber der Amtsvormundschaft (Wagenitz/MüKo, 2008, § 1791b, Rn. 2). Das Jugendamt darf zum Vormund nur dann bestellt werden, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person auch nach intensiven Ermittlungen, die das Vormundschaftsgericht **von Amts wegen** vorzunehmen hat, nicht zu finden ist (Engler/Staudinger, 2004, § 1791b, Rn. 4 – noch unter Verweis auf den jetzt durch § 26 FamFG ersetzten § 22 FGG). Die Bestellung eines Jugendamtes kommt nur als *ultima ratio* in Betracht (Kemper/Schulze u.a., 2012, § 1791b, Rn. 1). Die regelmäßige Bestellung eines Jugendamtes erfolgt somit ganz klar *contra legem* (Diederichsen/Palandt, 2012, § 1791b, Rn. 1; Hildebrandt, ZKJ 10/2008, S. 403).

II. neues Vormundschaftsrecht – Pflicht zum persönlichen Einsatz des Vormunds

Nach dem seit 06.07.2011 geltendem neuen § 1800 Satz 2 BGB besteht für den Vormund die Pflicht zum persönlichen Einsatz des Vormunds für den Mündel:

Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Diese Pflicht, der Pflege und Erziehung des Mündels in eigener Person nachzukommen und die für den Einzelvormund bereits nach dem bisherigen Recht selbstverständlich war, gilt nun nach dem neuen § 55 II Satz 2 und 3 SGB VIII auch für den Amtsvormund (vgl. Diederichsen/Palandt, 2012 unter Verweis auf BT-Drucks. 17/3617 S.8). Dieser Pflicht werden wohl viele Amtsvormünder nur schwer nachkommen können.

III. Entlassung des Amtsvormunds als Konsequenz

Soweit ein Amtsvormund entgegen der Vorgabe des § 1791b vom Gericht rechtswidrig bestellt wurde und zudem zu bezweifeln ist, dass er den Vorgaben des neuen Vormundschaftsrechts nachzukommen in der Lage ist, kann dies nur die Entlassung des Amtsvormunds und die Einsetzung eines geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormunds zur Folge haben. Ein rechtswidriger Zustand kann nach den neuen Vorgaben des SGB VIII und des BGB für Amtsvormünder nicht aufrecht erhalten werden. Soweit es um die Anforderung des § 1887 BGB für die Entlassung eines Amtsvormunds geht, sollte auch berücksichtigt werden, dass die in Frage kommende Person nicht geeigneter als das Jugendamt sein muss und grundsätzlich anzunehmen ist, dass für Kind besser durch ein Einzelperson als eine Behörde gesorgt werden kann (Kemper/Schulze u.a., 2012, § 1887 Rn.2 u. 3).